

# **BGer 7B\_681/2025 vom 16. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_681\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_681_2025)

FR: TF 7B\_681/2025 du 16 octobre 2025

IT: TF 7B\_681/2025 del 16 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 17. Juni 2025 trat das Obergericht des Kantons Zürich nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Nichtanhandnahmeverfügung des Statthalteramtes des Bezirks Affoltern vom 6. Mai 2025 ein. Der Beschwerdeführer gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 17. Juli 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Art. 136 StPO bleibt vorbehalten ( Art. 383 Abs. 1 Satz 2 StPO ). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein ( Art. 383 Abs. 2 StPO ).

### **E. 3**

Streitgegenstand ist ausschliesslich die Nichteintretensverfügung vom 17. Juni 2025. Vor Bundesgericht kann es daher nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz die Behandlung der kantonalen Beschwerde von der Bezahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machte und auf die Beschwerde mangels Leistung der verlangten Sicherheit für allfällige Prozesskosten nicht eintreten durfte.

### **E. 4**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Eingaben des Beschwerdeführers genügen diesen Anforderungen nicht, da daraus nicht ansatzweise hervorgeht, dass und weshalb die angefochtene Nichteintretensverfügung gegen geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Gegen den Umstand, dass auf die Beschwerde mangels Leistung der Sicherheit innert Frist (welche ihm bereits verlängert worden war) nicht eingetreten wurde, bringt der Beschwerdeführer vor, er habe die Frist, die ihm zugesichert worden sei, eingehalten. Mit dieser appellatorischen Kritik ist er nicht zu hören (vgl. BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65

Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.